

Entscheidungsbesprechung

Verfassungsmäßigkeit von § 353d Nr. 2 StGB und Vereinbarkeit mit Art. 10 EMRK

1. § 353d Nr. 3 StGB beschränkt die Veröffentlichungsfreiheit bewusst nur sehr maßvoll. Insoweit ist sie aber auch notwendig im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK, denn das straffbewehrte Verbot schützt neben den Persönlichkeitsrechten der vom Verfahren Betroffenen vor allem die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten; es dient letztlich der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege selbst.
2. Dass der von § 353d Nr. 3 StGB bewirkte Schutz lückenhaft ist und Umgehungsmöglichkeiten bestehen, führt nicht zur Verfassungswidrigkeit der Vorschrift – die Lückenhaftigkeit stellt sich vielmehr als Konsequenz einer möglichst weitreichenden Schonung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und dem Bestimmtheits-erfordernis materieller Strafnormen (Art. 103 Abs. 2 GG) dar.

(Leitsätze des Verf.)

EMRK Art. 10
 GG Art. 5 Abs. 1 S. 2
 StGB § 353d Nr. 3

BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25¹

I. Sachverhalt der Entscheidung

Der Angekl. Arne Semsrott war (und ist) Chefredakteur der von ihm geleiteten Internetplattform „FragDenStaat“. Über die Plattform soll der Zugang zu amtlichen Informationen erleichtert werden. Semsrott hatte im August 2023 dort drei Gerichtsbeschlüsse des AG München aus laufenden Ermittlungsverfahren, die die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt hatte, veröffentlicht. Diese betrafen inhaltlich Telefonüberwachungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Klimaaktivisten der „Letzten Generation“, gegen die wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) ermittelt wurde. In den Beschlüssen war vor allem auch der damalige Stand der Ermittlungen zusammengefasst. Die Veröffentlichung geschah mit Einverständnis der von den Maßnahmen betroffenen Beschuldigten, wobei aber u.a. deren Namen, Geburtsdaten und Kontoverbindungen geschwärzt wurden. Im Übrigen wurden die Beschlüsse vollständig und wortlautgetreu samt Aktenzeichen und Rubrum publiziert. Das AG München hatte zwar zuvor aus diesen Verfahren auch Durchsuchungs- und Telekommunikationsüberwachungsbeschlüsse in anonymisierter Form an neun Pressevertreter herausgegeben. Die von Semsrott veröffentlichten Beschlüsse, die er entweder von den Beschuldigten

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidung/en/DE/Strafsenate/5_StS/2025/5_StR_78-25.pdf?__blob=publicationFile&v=1

sowie veröffentlicht u.a. in NJW 2026, 1086, NStZ 2026, 428 und LSK 2025, 38654.

oder von journalistischen Kollegen erhalten hatte, befanden sich aber nicht unter diesen und waren zuvor auch noch nicht in öffentlicher Verhandlung erörtert worden. Das LG Berlin I hatte Semsrott wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen nach § 353d Nr. 3 StGB verurteilt. Seine Revision, die vor allem die Verfassungswidrigkeit des § 353d Nr. 3 StGB rügte,² wurde mit der vorliegenden Entscheidung verworfen.

Semsrott kommt trotz – oder vielleicht auch gerade wegen – der Verwerfung seiner Revision durch den BGH seinem eigentlichen Ziel näher, den Straftatbestand des § 353d Nr. 3 StGB hinsichtlich der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 10 EMRK garantierten Pressefreiheit vor dem BVerfG und „notfalls“ dem EGMR überprüfen zu lassen.³ Dabei kann die Frage der Verfassungswidrigkeit aus zweierlei Perspektiven geltend gemacht werden. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Strafnorm per se gegen die Pressfreiheit verstößt und daher verfassungswidrig ist. Zum anderen kann unabhängig davon die Frage gestellt werden, ob die konkreten Entscheidungen des LG und BGH Grundrechte von Semsrott verletzen. Im letztgenannten Fall würde die Verurteilung zwar auf einem Verfassungsverstoß basieren, jedoch wäre die Norm selbst nicht mit der Folge der Nichtigkeit verfassungswidrig. Neben der Frage eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG⁴ setzt sich der BGH in der vorliegenden Entscheidung zunächst näher mit der Frage eines Verstoßes gegen Art. 10 EMRK auseinander.⁵ Bevor auf die Ausführungen hierzu geblickt wird, ist aber zunächst einmal auf den Straftatbestand selbst zu blicken.

II. Der Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB

Strafbar ist nach dem Wortlaut des § 353d Nr. 3 StGB, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist. Der BGH bejaht diese Voraussetzungen in der hier zu besprechenden Entscheidung mit knappen Feststellungen.⁶ Allerdings lohnt es sich schon an dieser Stelle nochmals näher auf die Strafvorschrift zu blicken, da der Schutzzweck die Auslegung und die verfassungsrechtlichen Fragestellungen prägt.

² BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 1 m. Anm. Meister, GRUR-Prax 2026, 166.

³ Trimborn, FragDenStaat v. 26.2.2026, abrufbar unter <https://fragdenstaat.de/artikel/klagen/2026/02/verurteilt-fur-die-pressefreiheit-jetzt-gehts-nach-karlsruhe/> (21.7.2026): „Und notfalls geht es noch zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – bis es endlich heißt: Adé 353d!“ Dazu auch bereits näher Eisele, NSW 2024, 255.

⁴ Siehe unten IV.

⁵ Dazu III.

⁶ BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 7–9.

1. Schutzzweck des Tatbestandes

Man kann zunächst vor dem Hintergrund, dass das Amtsgericht andere Beschlüsse in dieser Sache an die Presse gegeben hat, die Frage stellen, weshalb die Veröffentlichung solcher Dokumente überhaupt unter Strafe gestellt ist. Als geschütztes Rechtsgut der Vorschrift wird meist die Unbefangenheit der an den Verfahren Beteiligten, insbesondere von Laienrichtern und Zeugen genannt.⁷ Es geht damit mittelbar auch um die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege, weil Verfahrensbeteiligte nicht vorzeitig durch öffentliche Diskussion oder gezielte Einwirkung beeinflusst werden sollen.⁸ Bei der hier in Rede stehenden Veröffentlichung im Ermittlungsverfahren geht dies mit der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit dieses Verfahrensabschnitts einher. Daneben sollen nach überwiegender Ansicht aber auch die von dem Verfahren Betroffenen vor öffentlicher Bloßstellung durch Bekanntmachung von Akteninhalten geschützt werden.⁹

2. Tatbestandliche Voraussetzungen

Verboten ist nur die öffentliche Mitteilung im Wortlaut vor öffentlicher Erörterung in der Verhandlung oder vor Abschluss des Verfahrens. Damit unterliegt die Vorschrift einer doppelten Beschränkung, da es sich sowohl um ein inhaltlich stark begrenztes als auch zeitlich befristetes Verbot handelt.¹⁰ Voraussetzung ist, dass der veröffentlichte Text einen wesentlichen Teil des Dokuments ausmacht bzw. der verfahrensgegenständliche Kern öffentlich mitgeteilt wird.¹¹ Eng begrenzt wird er dann aber dadurch, dass dieser Text „im Wortlaut“ mitgeteilt werden muss. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass der Inhalt des Dokuments vollständig authentisch wiedergegeben wird, zum anderen (erst recht) dadurch, dass Dokumente als vollständige Ablichtung (Kopie, Scan usw.) mitgeteilt wird.

Zunächst nimmt der BGH vorliegend zutreffend an, dass die Schwärzungen, die allein personenbezogene Daten betreffen, nicht den Tatbestand ausschließen: Denn entscheidend ist allein, dass weiterhin (ganz) wesentliche Teile ungeschwärzt bleiben.¹² Freilich hätte der BGH zumindest kurz erwägen können, ob nicht aufgrund der Schwärzung der personen-

bezogenen Daten und aufgrund des Einverständnisses der Betroffenen eine teleologische Reduktion mit Blick auf das geschützte Rechtsgut geboten gewesen wäre.¹³ Geht man nämlich davon aus, dass die Vorschrift auch die vom Verfahren Betroffenen vor vorzeitiger öffentlicher Bloßstellung schützen möchte,¹⁴ könnte man argumentieren, dass dieser Schutzzweck nicht betroffen ist.¹⁵

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass primär Aspekte der Strafrechtspflege geschützt sind.¹⁶ Aus diesem Grund werden ganz überwiegend Einschränkungen auch bei einer Veröffentlichung durch den Betroffenen selbst oder mit dessen Einwilligung abgelehnt.¹⁷

III. Zu den Ausführungen zu Art. 10 EMRK

Liegen demgemäß die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, prüft der BGH in einem nächsten Schritt, ob der Schuldanspruch in Konflikt mit Art. 10 EMRK gerät. Dabei greift der BGH als Ausgangspunkt die Ansicht auf,¹⁸ dass die inhaltlichen Gewährleistungen des Art. 10 EMRK und Art. 5 GG angesichts der jeweiligen Schranken weitgehend übereinstimmen.¹⁹ Angesichts der Frage, wie die Gewährleistungen der Konvention Eingang in die tatbestandliche Prüfung finden, soll jedoch zunächst auf Art. 10 EMRK geblickt werden.

1. Zur methodischen Einbettung

Methodisch ist zu beachten, dass der EMRK als völkerrechtlicher Vertrag, dem gemäß Art. 59 Abs. 2 GG zugestimmt wurde, (nur) der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zukommt.²⁰ Für die Auslegung der einzelnen Konventionsartikel ist die Rechtsprechung des EGMR maßgeblich. Eine unmittelbare Bindungswirkung entfalten die Entscheidungen des EGMR nach Art. 46 Abs. 1 EMRK nur für die am konkreten Verfahren beteiligten Staaten. Allerdings kommt der Auslegung der Konvention durch den EGMR unabhängig vom entschiedenen konkreten Fall eine normative Leitfunktion. Die nationalen Gerichte müssen demnach im Wege einer sog. „Beachtungspflicht“ eine verallgemeinerungsfähige und allgemeine Gültigkeit beanspruchende Auslegung vorrangig

⁷ Siehe etwa BT-Drs. 7/550, S. 283; BVerfGE 71, 206 (216 f., 219); BVerfG NJW 2014, 2777 (2778); OLG Hamm NJW 1977, 967; Perron/Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 353d Rn. 40.

⁸ Dazu BVerfG NJW 2014, 2777 (2778).

⁹ BT-Drs. 7/1261, S. 23; BVerfGE 71, 206 (216 f.); BVerfG NJW 2014, 2777 (2778); Kuhlen/Zimmermann, in: Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 353d Rn. 26; damit soll auch die Unschuldsvermutung i.S.v. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt sein; gegen solche Schutzzwecke aber etwa Perron/Hecker (Fn. 7), § 353d Rn. 40.

¹⁰ BVerfGE 71, 206 (214); BVerfG NJW 2014, 2777 (2779).

¹¹ Zu wörtlichen Zitaten aus bloßen Aktenteilen etwa OLG Stuttgart NJW 2004, 622.

¹² BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 9.

¹³ Zu dieser Überlegung bereits Eisele, NSW 2024, 255 (258).

¹⁴ Vgl. II. 1.

¹⁵ So Többens, GA 1983, 97 (109), (nur) für den Fall, dass lediglich der Anklagesatz ohne Aufdeckung der Identität mitgeteilt wird.

¹⁶ Vgl. II. 1.

¹⁷ BVerfG NJW 2014, 2777; AG Nürnberg MDR 1983, 424 (425); Eisele, ZRP 2014, 106 (109).

¹⁸ BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 12.

¹⁹ Eisele, NSW 2024, 255 (266); ferner Spielmann, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 10 Rn 22 ff., 32 ff.; Esser, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 12, 27. Aufl. 2024, EMRK Art. 10 Rn. 4.

²⁰ Näher BVerfGE 74, 358 (370) m.w.N.; BGHSt 45, 321 (329); Eisele, JR 2004, 12 (13).

beachten.²¹ Hinzukommt, dass im Regelfall nicht davon ausgegangen werden kann, dass der deutsche Gesetzgeber seine völkerrechtlichen Verpflichtungen durch eine konventionswidrige Auslegung verletzen möchte. Daher ist eine konventionskonforme Auslegung des in der Normenhierarchie im gleichen Rang stehenden StGB, aber sogar auch der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte erforderlich.²² Dabei fordert das BVerfG jedoch zu Recht, dass die Berücksichtigung der Konvention einer schonenden Einpassung in das nationale Recht bedarf.²³

2. Inhaltliche Betrachtung

Der EGMR spricht der Pressefreiheit im demokratischen Rechtsstaat in ständiger Rechtsprechung eine hohe Bedeutung zu („public watchdog“).²⁴ Dennoch sind gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK Einschränkungen auch über Strafgesetze zulässig, sofern diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Zu diesen rechtfertigenden Aspekten gehören nach Art. 10 Abs. 2 EMRK auch Aspekte der Justiz – „[...] Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung“. Zur Beurteilung von Publikationsverboten hat der EGMR in seiner Rechtsprechung verschiedene Kriterien entwickelt, wie etwa die Art und Weise der Erlangung der Information, der Inhalt der Veröffentlichung, die Beurteilung, ob es sich um einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse handelt, den Einfluss auf das jeweilige Verfahren, über das berichtet wurde, der Einfluss auf andere Verfahrensbeteiligte sowie die Verhältnismäßigkeit der Strafe. Daraus folgt aber mit Recht nicht, dass aus konventionskonformen Gründen eine solche Abwägungsprüfung unmittelbar in den Tatbestand zu implementieren wäre.²⁵ Auch ansonsten ist es im Strafrecht methodisch nicht geboten, eine Gesamtabwägung im Sinne eines sog. „offenen Tatbestandes“ zur Überprüfung einer Strafbarkeit vorzunehmen, um Kriterien, die aus der EMRK oder dem GG von der Rechtsprechung entwickelt wurden, unmittelbar zu prüfen. Vielmehr ist an diesen Kriterien regelmäßig lediglich die Strafvorschrift selbst sowie das Ergebnis einer richterlichen Verurteilung zu messen. Notwendige Korrekturen können damit aber auch durch eine (verfassungskonforme) Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale, über Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sowie über die strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO erfolgen.²⁶ Mit Recht verweist der BGH zudem darauf, dass dem nationalen Ge-

setzgeber und dem Rechtsanwender insoweit ein nicht unerheblicher Beurteilungsspielraum bei der Umsetzung der Kriterien der Konvention zukommt.²⁷ Im Übrigen spricht vorliegend sogar viel dafür, dass der inhaltlich und zeitlich befristete Tatbestand in seiner Ausgestaltung durch den Gesetzgeber die Abwägung im Wesentlichen vorwegnimmt.²⁸ Denn die Pressefreiheit ist von vornherein nur marginal betroffen. Verbieten sind lediglich die wortgetreue Mittelung sowie die Verbreitung eines Duplikats. Hingegen ist eine vollumfängliche Berichterstattung mit geändertem Wortlaut jederzeit zulässig, so dass die Berichterstattung und die Veröffentlichung aus Verfahrensdokumenten – abgesehen von dem eng umgrenzten Ausnahmefall – grundsätzlich zulässig ist.²⁹ Notwendige Korrekturen – etwa über § 34 StGB – könnten allenfalls dann geboten sein, wenn allein die Veröffentlichung des Originals oder die exakt wortgetreue Darstellung – z.B. wenn ein Beschluss überhaupt in Rede steht – für die Presseberichterstattung und damit die öffentliche Diskussion zwingend erforderlich wären. Auf dieser Linie liegt es auch, wenn der BGH darauf hinweist, dass der EGMR eine ähnlich gelagerte Strafvorschrift in Frankreich als konventionskonform angesehen hat. Der EGMR führte in dieser Entscheidung aus: „Der Eingriff hatte daher [...] den Zweck, den Schutz ihrer Rechte durch die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege, um jegliche Einflussnahme von außen auf den Verlauf des Verfahrens zu vermeiden. Diese Ziele entsprechen dem Schutz „des Rufs und der Rechte anderer“ und der Gewährleistung „der Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung“.“³⁰ Folgerichtig wird auch im Schrifttum § 353d Nr. 3 StGB als vereinbar mit Art. 10 EMRK angesehen.³¹

IV. Zu den Ausführungen zu Art. 5 GG

Das BVerfG hat bereits zweimal in der Vergangenheit entschieden, dass § 353d Nr. 3 StGB mit Art. 5 GG vereinbar ist.³² Daher beschäftigt sich der BGH zunächst mit der Frage, inwieweit er an diese Entscheidungen gebunden ist.

1. Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG

Der BGH betont zunächst, dass er gemäß Art. 94 Abs. 4 GG, § 31 Abs. 1 BVerfGG an diese früheren Entscheidungen gebunden sei, wobei die Bindungswirkung auch die tragenden verfassungsrechtlichen Gründe umfasse. Aus diesem Grund komme eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG (konkrete Normenkontrolle) nicht in Betracht. Da die letzte Entscheidung des BVerfG³³ (im Wesentlichen) die Meinungsfreiheit und nicht die Pressefreiheit betraf, weist er sicher-

²¹ BVerfGE 111, 307 (320); 128, 326 (368); *Ambos*, ZStW 115 (2003), 583 (590).

²² BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (317); 128, 326 (367); BGHSt 45, 321 (328); *Kühl*, ZStW 100 (1988), 406 (410).

²³ BVerfGE 111, 307 (327); 148, 296 (355 f.); BVerfG NJW 2023, 2632 (2634).

²⁴ Siehe etwa EGMR NJW 2006, 1645 (1648); EGMR NJW 2017, 1533 (1534).

²⁵ BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 24; so bereits *Popp/Epple*, JR 2018, 362 (370).

²⁶ Im Einzelnen BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 21–23.

²⁷ BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 24.

²⁸ In diese Richtung auch *Popp/Epple*, JR 2018, 362 (370).

²⁹ Dies betonend *Popp/Epple*, JR 2018, 362 (370).

³⁰ EGMR, Urt. v. 1.6.2017 – 68974/11, 2395/12, 76324/13 (Giesbert u.a. v. France), Rn. 82 (Übersetzung durch Verf.).

³¹ *Esser* (Fn. 19), EMRK Art. 10 Rn. 114, 116; *Popp/Epple*, JR 2018, 362 (370).

³² BVerfGE 71, 206; BVerfG NJW 2014, 2777; ferner *Hoffmann-Riem*, JZ 1986, 494 (494 f.); *Ladiges*, JR 2015, 214 (214 f.); *Kuhlen/Zimmermann* (Fn. 9), § 353d Rn. 28.

³³ BVerfG NJW 2014, 2777.

heitshalber aber auch darauf hin, dass er § 353d Nr. 3 StGB auch inhaltlich übereinstimmend mit dem BVerfG für nicht verfassungswidrig hält.³⁴ Er geht dabei zudem davon aus, dass sich seit den früheren Entscheidungen die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht geändert hätten. Was einen Medienwandel und die schnelle technische Fortentwicklung im Internet anbelangt, die eine Verbreitung von Inhalten deutlich erleichtert, sieht der BGH angesichts der damit verbundenen Gefahren sogar eher Gründe, die für einen Schutz des Rechtsguts und damit eine Strafbarkeit sprechen.³⁵

2. Inhaltliche Betrachtung

Auch wenn der BGH weitgehend (formal) auf die früheren Entscheidungen verweist und daher in keine nähere verfassungsrechtliche Prüfung einsteigt, soll im Folgenden auf die inhaltlichen Gründe geblickt werden.³⁶ Dabei kann kurz festgestellt werden, dass das Mitteilungsverbot des § 353d Nr. 3 StGB einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GG darstellt,³⁷ so dass es vornehmlich die Frage einer Rechtfertigung des Eingriffs zu thematisieren gilt. Dabei handelte es sich bei § 353d Nr. 3 StGB richtigerweise auch um ein allgemeines Gesetz i.S.d. Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG.³⁸

a) Geeignetheit der gesetzlichen Regelung

Die zentrale Frage ist, ob die Ausgestaltung der Strafvorschrift geeignet ist, den angestrebten Rechtsgüterschutz zu erreichen. Hiergegen werden folgende Argumente vorgetragen: Zunächst wird ausgeführt, dass die Schutzzwecke³⁹ durch die Möglichkeit der Abänderung des Wortlauts, d.h. durch nicht wortgetreue Mitteilung leicht umgangen werden können.⁴⁰ Schöffen und Zeugen seien zudem schon deshalb vor einer Beeinflussung nicht sicher, da – ungeachtet der Möglichkeit, sich via Presse und Internet zu informieren – die nicht-öffentliche Mitteilung direkt an die Verfahrensbeteiligten ganz straflos bleibe.⁴¹ Auch kann eine vom Wortlaut abweichende, verzerrte Berichterstattung im Einzelfall sogar zu einer stärkeren Beeinflussung führen.⁴² Ferner lässt sich

vortragen, dass der Schutz von Betroffenen als sekundäres Rechtsgut sogar beeinträchtigt wird, wenn diesen selbst verboten ist, entlastende Dokumente zu veröffentlichen.⁴³ Aus Sicht des BVerfG genügt es jedoch, wenn der Gesetzgeber sich auf *ein* legitimes Ziel berufen kann; bei der Prüfung der Geeignetheit findet gerade keine Abwägung der Zwecke statt. Auch ist es irrelevant, ob man aus kriminalpolitischen Gründen eine andere Regelung präferieren möchte.⁴⁴ Das BVerfG stellt zur Bejahung der Geeignetheit in den beiden Entscheidungen auf die Authentizität der wortgetreuen Mitteilung ab: Der wörtlichen Wiedergabe von Akten bzw. Aktenteilen komme mit Blick auf die Überzeugungs- und Beweiskraft eine besondere Bedeutung zu; es werde der Eindruck amtlicher Authentizität erweckt, der letztlich zu einer höheren Autorität des Schriftstücks führen könne.⁴⁵ Dies wird anhand des vorliegenden Falles belegt, denn das Rubrum mit in Farbe abgedrucktem Wappen des Freistaats Bayern erweckt unzweifelhaft den Eindruck amtlicher Authentizität. Ferner soll zu berücksichtigen sein, dass die Unschuldsvermutung und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht⁴⁶ durch Mitteilungen im Wortlaut möglicherweise stärker tangiert sein können, damit wird aber „jedenfalls ein[] gewisse[r] Schutz vor vorzeitiger Bloßstellung“ gewährt.⁴⁷

b) Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S.

Während bei der Prüfung der Geeignetheit vorgebracht werden kann, dass die Regelung keinen hinreichend umfassenden Schutz bietet, ändert sich diese Betrachtung bei der Erforderlichkeit und auch Verhältnismäßigkeit i.e.S. Denn es wäre unter dem Aspekt des Grundrechtsschutzes – hier Eingriff in die Pressefreiheit – wenig plausibel, wenn ein nur begrenztes Verbot als milderer Mittel unzulässig wäre.⁴⁸

Was die Verhältnismäßigkeit i.e.S. anbelangt, lassen sich für die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten und damit die Unvoreingenommenheit der Gerichte Art. 97 GG und Art. 101 GG anführen,⁴⁹ während hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten das Allgemeine Persönlichkeitsrecht i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie die Unschuldsvermutung i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen ist. Dagegen steht im vorliegenden Fall die Pressefreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, deren Bedeutung aufgrund der Stellung als „public watchdog“⁵⁰ zu beachten ist. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass aufgrund des eng begrenzten Tatbestandes auch die Eingriffstiefe stark beschränkt ist.⁵¹ Die Information der Öffentlichkeit durch Wiedergabe des Inhalts des Dokuments in nichtwörtlicher

³⁴ BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 34 ff.

³⁵ BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 39.

³⁶ Vertiefend zur verfassungsrechtlichen Prüfung [Eisele, NSW 2024, 255](#) (258 ff.).

³⁷ BVerfGE 71, 206 (213), wo zwischen Meinungs- und Pressefreiheit nicht differenziert wird; BVerfG NJW 2014, 2777 (2778) zur Meinungsfreiheit.

³⁸ BVerfGE 71, 206 (214 f.); ferner BVerfG NJW 2014, 2777 (2278); [Eisele, NSW 2024, 255](#) (259 f.).

³⁹ Dazu oben II. 1.

⁴⁰ Dazu [Eisele](#), ZRP 2014, 106; [Kübler](#), in: Albrecht u.a. (Hrsg.), KritV-Sonderheft, Winfried Hassemer zum sechzigsten Geburtstag, 2000, S. 87 (88); [Perron/Hecker](#) (Fn. 7), § 353d Rn. 41; ferner AG Hamburg StV 1984, 207.

⁴¹ Vgl. [Muckel](#), JA 2015, 77 (79); [Waldner](#), MDR 1983, 424 (425).

⁴² Vertiefend zu diesem Aspekt [Eisele, NSW 2024, 255](#) (261 f.).

⁴³ Anders gerade für einen solchen Fall BVerfG NJW 2014, 2777.

⁴⁴ [Eisele](#), ZRP 2014, 106.

⁴⁵ BVerfGE 71, 206 (216); BVerfG NJW 2014, 2777 (2779).

⁴⁶ Siehe oben Fn. 9.

⁴⁷ BVerfGE 71, 206 (216 f.).

⁴⁸ Siehe auch BVerfGE 71, 206 (218); BVerfG NJW 2014, 2777 (2779).

⁴⁹ BVerfGE 71, 206 (219).

⁵⁰ Siehe III. 1.

⁵¹ [Eisele, NSW 2024, 255](#) (264 ff.).

Weise bleibt stets zulässig, was auch im Lichte der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens zu sehen ist.

V. Fazit

Insgesamt nimmt der BGH damit zu Recht an, dass der Tatbestand nicht verfassungswidrig ist. Was eine Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG anbelangt, lässt sich folgerichtig ein sachlicher Grund für das Verbot nur wortgetreuer Mitteilungen in der damit verbundenen Authentizität finden.⁵² Auch dient die eng begrenzte Norm dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG. Besonders gelagerten Konstellationen lässt sich – ungeachtet der bisherigen Zurückhaltung der Rechtsprechung hierzu – über eine verfassungskonforme Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sowie prozessual über §§ 153 ff. StPO begegnen. Dass dies im vorliegenden Fall unterlassen wurde, ist allerdings nicht ersichtlich. Denn es handelt sich, anders als in Fällen, in denen Betroffene zur Wahrnehmung ihrer Interessen handeln, hier gerade um die typischerweise vom Tatbestand verbotene Tatkonstellation. Dies gilt umso mehr, da ein Duplikat mit Rubrum im Wortlaut publiziert wurde, so dass die Authentizität hoch und damit der Kernbereich der Strafvorschrift betroffen ist. Insofern wäre es m.E. auch verfassungsrechtlich zulässig, wenn der Gesetzgeber einen Straftatbestand schafft, der das unbefugte öffentliche „Leaken“ von Originaldokumenten bzw. deren Kopien unter Strafe stellen würde.⁵³

*Prof. Dr. Jörg Eisele, Tübingen**

⁵² BGH, Beschl. v. 31.7.2025 – 5 StR 78/25, Rn. 3; siehe ferner BVerfGE 71, 206 (221 f.); näher [Eisele, NSW 2024, 255](#) (266 f.).

⁵³ So schon [Eisele, NSW 2024, 255](#) (268).

* Prof. Dr. Jörg Eisele ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.